



Firma:

IMPROVE Software Lizenzvertrag für Kauf, Miete und Demo

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrags ist das auf einem Datenträger aufgezeichnete Computerprogramm, die Programmbeschreibung, Bedienungsanleitung sowie sonstiges zugehöriges Material und wird folgend als „SOFTWARE“ bezeichnet. Synprovis macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, SOFTWARE so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrags ist daher nur eine SOFTWARE, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

2. Umfang der Benutzung

Synprovis gewährt Ihnen für die Dauer dieses Vertrags das einfache, nicht ausschliessliche, und persönliche Recht (im folgenden „LIZENZ“ genannt), die beiliegende SOFTWARE auf einem einzelnen Computer (mit nur einer einzigen Zentraleinheit) und nur an einem Ort zu benutzen. Als Lizenznehmer dürfen Sie die SOFTWARE in körperlicher Form (also auf Datenträger abgespeichert) von einem Computer auf einen anderen übertragen, vorausgesetzt, dass die SOFTWARE zu irgendeinem Zeitpunkt immer nur auf einem einzelnen Computer genutzt wird. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig. Ausgenommen sind separate Vereinbarungen gemäss Angebot oder Rechnung.

Im Übrigen verbleiben aller Rechte an der SOFTWARE, namentlich alle Rechte geistigen Eigentums an der SOFTWARE, bei Synprovis.

3. Pflichten des Lizenznehmers

3.1 Besondere Einschränkungen

Dem Lizenznehmer ist untersagt,

- a) ohne vorherige, schriftliche Einwilligung von Synprovis, die SOFTWARE oder das dazugehörige Material an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten sonst wie zugänglich zu machen,
- b) die SOFTWARE von einem Computer über ein Netz oder einen Datenübertragungskanal auf einen anderen Computer zu übertragen,
- c) ohne vorherige, schriftliche Einwilligung von Synprovis die SOFTWARE abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren,
- d) von der SOFTWARE abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen,
- e) es zu übersetzen oder abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen.

3.2 Inhaberschaft an Rechten

Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb des Produktes nur das Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die SOFTWARE aufgezeichnet ist. Ein Erwerb von Rechten an der SOFTWARE selbst ist damit nicht verbunden. Synprovis behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der SOFTWARE vor.

3.3 Vervielfältigung

Die SOFTWARE, einschliesslich des dazugehörigen Schriftmaterials, ist urheberrechtlich geschützt. Es ist Ihnen lediglich das Anfertigen einer Reservekopie, die ausschliesslich Sicherungszwecken dienen darf, erlaubt. Sie sind verpflichtet, auf der Reservekopie den Urheberrechtsvermerk von *IMPROVE* anzubringen oder ihn darin aufzunehmen. Ein in der SOFTWARE vorhandener Urheberrechtsvermerk darf nicht entfernt werden. Es ist ausdrücklich verboten die SOFTWARE wie auch das schriftliche Material, ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form, mit anderer Software, in zusammengemischter oder in anderer Software eingeschlossener Form, zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.

3.4 Übertragung des Benutzerrechts

Das Recht zur Benutzung der SOFTWARE kann nur mit vorheriger, schriftlicher Einwilligung von Synprovis und unter den Bedingungen dieses Vertrags an einen Dritten übertragen werden. Versenkung, Vermietung und Verleihung der SOFTWARE sind ausdrücklich untersagt.

4. Dauer des Vertrags

Der Vertrag läuft beim Kauf der SOFTWARE auf unbestimmte Zeit. Bei Miete dauert der Vertrag entsprechend dem Mietverhältnis an. Die Demoversion ist zeitlich beschränkt. Ihr Recht zur Benutzung der SOFTWARE erlischt jedoch - auch ohne Kündigung - wenn Sie eine Bedingung dieses Vertrags verletzen. Bei Beendigung des Nutzungsrechts sind Sie verpflichtet, die Original-CD-ROM und das gesamte, schriftliche Material sowie alle Kopien der SOFTWARE, einschliesslich etwaiger abgeänderter Exemplare und des schriftlichen Materials zu vernichten und auf Verlangen von Synprovis die vollständige Vernichtung durch eine notarielle eidesstattliche Erklärung zu versichern.

5. Schadensersatz bei Vertragsverletzung

Synprovis macht darauf aufmerksam, dass der Lizenznehmer für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen haftet, die Synprovis aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch Sie entstehen.

Gültig ab 20. Juni 2011

6. Änderungen und Aktualisierungen

Synprovis ist berechtigt, Aktualisierungen der SOFTWARE nach eigenem Ermessen zu erstellen.

7. Gewährleistung und Haftung von IMPROVE

- a) Synprovis gewährleistet Ihnen, als dem ursprünglichen Lizenznehmer gegenüber, dass zum Zeitpunkt der Übergabe der Datenträger (CD-ROM), auf dem die SOFTWARE aufgezeichnet ist, unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung in Materialausführung fehlerfrei ist.
- b) Sollte der Datenträger (CD-ROM) fehlerhaft sein, so können Sie Ersatzlieferung während der Garantiezeit von zehn (10) Tagen ab Lieferung verlangen. Sie müssen dazu die CD-ROM einschliesslich aller Reservekopien und des schriftlichen Materials und einer Kopie der Rechnung oder der Quittung für den Erwerb der SOFTWARE an Synprovis oder an den Händler, von dem das Produkt bezogen wurde, zurückgeben. Auf Verlangen von Synprovis haben Sie durch eine notarielle eidesstattliche Erklärung zu versichern, dass nach Ihrem Wissen keine weiteren Kopien der SOFTWARE existieren.
- c) Wird der Fehler im Sinne von Ziff. 7b) nicht innerhalb angemessener Frist durch eine Ersatzlieferung behoben, so können Sie nach Ihrer Wahl Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- d) SYNPROVIS MACHT DARAUF AUFMERKSAM, DASS ES NACH DEM STAND DER TECHNIK NICHT MÖGLICH IST, SOFTWARE SO ZU ERSTELLEN, DASS SIE IN ALLEN ANWENDUNGEN UND KOMBINATIONEN FEHLERFREI ARBEITET.

MIT AUSNAHME DER ZWINGENDEN BESTIMMUNGEN DER PRODUKTHAFTUNG ERGEBENDEN HAFTUNGEN, DER HAFTUNG FÜR PERSONENSCHÄDEN UND DER HAFTUNG FÜR VON DEM KUNDEN ZU BEWEISENDEN VORSATZ ODER GROBER FAHRLÄSSIGKEIT WIRD JEGLICHE HAFTUNG DER SYNPROVIS, IHRER LIEFERANTEN UND LIZENZGEBER FÜR DIE VERTRAGSGEGENSTÄNDLICHEN LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN, INSBESONDERE VON SOFTWARE, AUCH FÜR ALLE HANDLUNGEN VON ERFÜLLUNGSGEHILFEN, MIT DEM WERT DER BETROFFENEN LIEFERUNG UND LEISTUNG IN HÖHE DES MIT DEM KUNDEN VEREINBARTEN UND TATSÄCHLICH BEZAHLTEN NETTOENTGELTES, MAXIMAL ABER MIT DEM ENTGELT FÜR DIE BETROFFENE LIEFERUNG UND LEISTUNG IN DEN DER FORDERUNG VORANGEHENDEN ZWÖLF (12) MONATEN, BESCHRÄNKT. JEGLICHER WEITERER SCHADENERSATZ, INSBESONDERE VON ENTGANGENEM GEWINN, FÜR MANGELFOLGESCHÄDEN, INDIREKTE SCHÄDEN, SCHÄDEN DIE BEI DRITTEN EINTRETEN, IST GÄNZLICH AUSGESCHLOSSEN.

JEGLICHE HAFTUNG DER SYNPROVIS FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT WARTUNGSVERTRÄGEN IST MIT AUSNAHME DER SICH AUS ZWINGENDEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ERGEBENDEN HAFTUNGEN, DER HAFTUNG FÜR PERSONENSCHÄDEN UND DER HAFTUNG FÜR VON DEM KUNDEN ZU BEWEISENDEN VORSATZ ODER GROBER FAHRLÄSSIGKEIT - AUCH HINSICHTLICH ALLER HANDLUNGEN VON ERFÜLLUNGSGEHILFEN - MIT DEM WERT DER BETROFFENEN LIEFERUNG UND LEISTUNG IN HÖHE DES MIT DEM KUNDEN VEREINBARTEN UND TATSÄCHLICH BEZAHLTEN NETTOENTGELTES, MAXIMAL ABER DEM ENTGELT FÜR DIE DER FORDERUNG VORANGEHENDEN ZWÖLF (12) MONATE, BESCHRÄNKT. JEGLICHER WEITERER SCHADENERSATZ, INSBESONDERE ENTGANGENER GEWINN, FÜR MANGELFOLGESCHÄDEN, INDIREKTE SCHÄDEN, SCHÄDEN DIE BEI DRITTEN EINTRETEN, IST GÄNZLICH AUSGESCHLOSSEN.

DIE PARTEIEN ANERKENNEN UNWIDERRUFLICH DIE ANGEMESSENHEIT DER HAFTUNGSREGELUNG IN DIESEM ABSCHNITT.

8. Anwendbares Recht

Auf diesem Vertrag und sämtlich daraus folgenden Rechtsbeziehungen ist ausschliesslich schweizerisches Recht anzuwenden.

9. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der **Sitz der Synprovis** (zurzeit Eich/LU, Schweiz).

10. Weitere Bestandteile dieses Vertrages

Dieser Vertrag umfasst als integrierender Bestandteil die beigefügten **AGB** (oder Einsicht unter www.synprovis.ch).

11. Übrige Bestimmungen

Mit Abschluss dieses Vertrages sind alle früheren, mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Absprachen ersetzt. Die Ungültigkeit eines Teils des Vertrages berührt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen oder den Vertrag als solches nicht. Für die ungültige Bestimmung ist eine gültige Bestimmung auf diesen Vertrag anzuwenden, der den wirtschaftlichen Zielen der Parteien am nächsten kommt.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

12. Abschluss des Vertrages

Mit der Installation dieser SOFTWARE oder Bezahlung der Rechnung anerkennen Sie die vorstehend beschriebenen Bedingungen vollumfänglich.

Gelesen und einverstanden:

Stempel und Unterschrift

Ort, Datum